

Liebe Jugendliche und junge Erwachsene,

das Jugendtaxi der Verbandsgemeinde Hahnstätten macht mobil. Ihr müsst nicht mehr überlegen, wie ihr ins Kino, zu Freunden, in die Disco, usw. kommt. Mit dem Jugendtaxi habt ihr die Chance zu allen für euch wichtigen Orten / Veranstaltungen / Aktionen zu gelangen und auch sicher und kostengünstig wieder nach Hause zu kommen.

Und so einfach geht´s:

Wer darf das Jugendtaxi nutzen?

alle Jugendliche und junge Erwachsenen aus der Verbandsgemeinde Hahnstätten im Alter von 14 bis 21 Jahren, Schüler, Studenten und Azubis mit Nachweis bis 24 Jahre.

Wann fährt das Jugendtaxi?

Das Jugendtaxi fährt immer dann, wenn ihr es benötigt. Ein Anruf beim Taxiunternehmen Hahnstätten genügt und ihr werdet abgeholt.

Wohin fährt das Jugendtaxi?

Abfahrts- oder Zielort müssen in der Verbandsgemeinde Hahnstätten liegen.

Was kostet der Jugendtaxifahrschein?





Ihr zahlt 1,50 € und erhaltet dafür einen Fahrschein im Wert von 3 €. Die Hälfte des Fahrscheins bezahlt für euch die Verbandsgemeinde Hahnstätten.

Wie funktioniert das Jugendtaxi?

Jugendtaxiausweis → Fahrschein → los geht´s

Im Bürgerbüro der Verbandsgemeindeverwaltung könnt ihr euch einen Jugendtaxiausweis ausstellen lassen.

Dazu müsst ihr mitbringen:

-  ausgefülltes Anmeldeformular
-  Personalausweis
-  aktuelles Passfoto
-  Einverständniserklärung der Eltern, wenn ihr minderjährig seid

Ihr könnt euch jährlich maximal 15 Fahrschein im Bürgerbüro kaufen. Der Ausweis und die Fahrschein berechtigen euch das Jugendtaxi zu nutzen. Das Taxiunternehmen kontrolliert vor Fahrtritt den Jugendtaxiausweis. Die Fahrt bezahlt ihr mit euren zuvor gekauften Fahrscheinen. Es können mehrere Fahrschein pro Fahrt eingelöst werden, der Taxifahrer gibt euch jedoch kein Wechselgeld zurück.

Alle Unterlagen gibt es im Bürgerbüro oder unter www.vg-hahnstaetten.de.

Wo können die Fahrschein eingelöst werden?

Die Jugendtaxifahrschein sind einzulösen bei:
Taxi Hahnstätten Tel. 06 43 0 – 92 79 77

Und sonst noch Fragen?

Dann meldet euch bitte bei:
Jugendpflege der VG Hahnstätten
Kerstin Baumgärtner
Austraße 4
65623 Hahnstätten
06 43 0 – 91 14 111
kerstin.baumgaertner@vg-hahnstaetten.de

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Darstellung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

Personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Personen sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

| § des JuSchG | Gefährdungsbereiche | Geschützte Altersgruppen | | | | Ausnahmsweise erlaubt |
|----------------|--|--|---|--|---|--|
| | | Kinder unter 14 Jahren | | Jugendliche ab 14 unter 18 Jahren | | |
| | | ohne in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | ohne in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person | |
| § 4 Abs. 1 + 2 | Aufenthalt in Gaststätten | ■ | ■ | ■ | ■ | ! In der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen (§ 4 Abs. 1) ! Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 4 Abs. 4) |
| § 4 Abs. 3 | Aufenthalt in Nachbars, Nachtclubs und vergleichbaren Vergnügungsbetrieben | ■ | ■ | ■ | ■ | |
| § 5 Abs. 1 | Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z. B. Disco | ■ | ■ | ■ | ■ | ! Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 5 Abs. 3) |
| § 5 Abs. 2 | Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege | ■ | ■ | ■ | ■ | ! Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 5 Abs. 3) |
| § 6 | Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit | ■ | ■ | ■ | ■ | ! bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u. ä., sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen (§ 6 Abs. 2) |
| § 7 | Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben | ■ | ■ | ■ | ■ | ! Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken |
| § 8 | Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten | ■ | ■ | ■ | ■ | |
| § 9 Abs. 1 Nr. | Abgabe und Verzehr brantweinhaltiger Getränke (auch alkoholische Mixgetränke oder überwiegend brantweinhaltige Lebensmittel) | ■ | ■ | ■ | ■ | |
| § 9 Abs. 1 Nr. | Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke z.B. Bier, Wein u.ä. | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund) (§ 9 Abs. 2) |
| § 9 Abs. 4 | Abgabe alkoholhaltiger Süßgetränke (Alkopops) i. S. v. § 1 Abs. 2 + 3 AlkopopStG | ■ | ■ | ■ | ■ | |
| § 10 | Abgabe und Konsum von Tabakwaren in der Öffentlichkeit | ■ | ■ | ■ | ■ | ! Für Zigarettenautomaten gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2008; ! ab dem 01.01.2009 ist auch die Abgabe von Tabakwaren über Automaten an Kinder und Jugendliche verboten. |
| § 11 | Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur nach Freigabekennzeichnung: "ohne Altersbeschr." / ab 6 / 12 / 16 Jahren | ■ | ■ | ■ | ■ | ! Filme, die mit "Info-" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§ 11 Abs. 1) ! bei Filmen "ab 12 J.": Anwesenheit ab 6 J. in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund) (§ 11 Abs. 2) |
| § 12 | Abgabe von Bild- / Datenträgern mit Filmen oder Spielen nur nach Freigabekennzeichnung: "ohne Altersbeschr." / ab 6 / 12 / 16 Jahren | ■ | ■ | ■ | ■ | ! Datenträger, die mit "Info-" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§ 12 Abs. 1) |
| § 13 | Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabekennzeichnung: "ohne Altersbeschr." / ab 6 / 12 / 16 Jahren | ■ | ■ | ■ | ■ | ! Bildschirmspielgeräte, die mit "Info-" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§ 13 Abs. 1) |

Begriffe

Öffentlichkeit: allgemein zugängliche Verkehrsräume (z.B. Straßen, Gehwege, Plätze, Passagen, Parks und Anlagen) sowie unbeschränkt zugängliche Gebäude und Einrichtungen (z. B. Behörden, öffentliche Spielplätze, Gaststätten, Diskotheken, Kinos)

Kinder: Personen unter 14 Jahren

Jugendliche: Personen unter 18 Jahren

Personensorgeberechtigte Personen: Mutter und / oder Vater oder der Vormund
Erziehungsbeauftragte Person: Erziehungsbeauftragter kann jede volljährige Person sein, wenn sie im Einverständnis mit den Eltern Erziehungsaufgaben tatsächlich wahrnimmt. Sie muss im Rahmen der übertragenen Aufgabe Aufsichtspflichten nachkommen können, also in der Lage sein, die anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken.

Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten, Austraße 4, 65623 Hahnstätten

JUGEND- TAXI



**Taxi
Hahnstätten
Tel. 06430 – 927977**

**Mit uns kostengünstig
und sicher ans Ziel**